CB-BEITRAG

Dr. Benno Schwarz, RA, und Nikita Malevanny, LL.M.

Länderreport Russland: Zwei Schritte vor, einer zurück – Russische Polka bei der Umsetzung internationaler Anti-Korruptionsstandards

Es ist eine gewisse Ernüchterung auf allen Seiten eingetreten, was Russlands Bereitschaft angeht, sich internationalen Regeln zur Vermeidung von Korruption anzupassen. Ungeachtet dieser globalen Beobachtungen hat Russland viele in den internationalen Konventionen angelegte Elemente zur Korruptionsvermeidung in nationales Recht überführt und damit ein gesetzliches Rahmenwerk geschaffen, das vielfältige Anforderungen an Unternehmen stellt, Korruption zu unterbinden, und die strafrechtlich relevanten Tatbestände signifikant erweitert. Wie sich dieses komplexe Regelwerk heute darstellt, soll im Folgenden überblicksartig erläutert werden.

I. Einführung

Russland kann eine beeindruckende Bilanz zur Ratifizierung internationaler Vereinbarungen zur Korruptionsvermeidung vorweisen: die UN-Konvention gegen Korruption[1], das Strafrechtsübereinkommen über Korruption des Europarates[2] (beide bereits 2006 ratifiziert) sowie die entsprechende OECD-Konvention[3], die 2012 ratifiziert wurde. Trotz all dieser Anstrengungen scheint das Land auf Plätze im untersten Drittel aller relevanten Anti-Korruptions-Benchmarks abonniert zu sein: Platz 136 (von 175) im 2014 TICPI und Platz 28 (von 28) im TI Bribe Payers Index (2011).[4]

Nach dem Beitritt zu den internationalen Konventionen zeigt sich, dass sich Russland bei der Umsetzung der teilweise weitreichenden Empfehlungen zur Verhinderung von Korruption sehr schwer tut: Den GRECO[5]-Empfehlungen zur Umsetzung des Strafrechtsübereinkommens über Korruption des Europarates ist das Land über weite Strecken nicht gefolgt[6], die Empfehlungen der entsprechenden OECD-Arbeitsgruppe[7] wurden weitgehend ignoriert[8].

II. Rechtliche Rahmenbedingungen

Die rechtlichen Rahmenbedingungen der Korruptionsabwehr sind im Korruptionsabwehrgesetz[9] festgelegt. Dieses Gesetz wurde 2008 verabschiedet und seitdem mehrfach ergänzt. Es bildet ein Sammelsurium aus Absichtserklärungen, organisatorischen Regeln zur Korruptionsbekämpfung, Empfehlungen und verwaltungsrechtlichen Anweisungen. Die für die Praxis relevantesten Teile bilden die Regeln zur verstärkten Kontrolle der Vermögensverhältnisse russischer Amtsträger, ihrer Ehegatten und ihrer minderjährigen Kinder[10] sowie das Verbot, Konten, Einlagen oder Wertpapiere außerhalb Russlands zu halten.[11]

1 United Nations Convention against Corruption, beschlossen durch die UN Vollversammlung durch Resolution 58/4 v. 31.10.2003, ratifiziert durch Russland durch das Föderale Gesetz v. 8.3.2006 Nr. 40-FZ.
2 Council of Europe Criminal Law Convention on Corruption v. 27.1.1999, ratifiziert durch Russland durch das Föderale Gesetz v. 25.7.2006 Nr. 125-FZ.
3 OECD Convention on Combating Bribery of Foreign Public Officials in International Business Transactions v. 17.12.1997, ratifiziert durch Russland durch das Föderale Gesetz v. 1.2.2012 Nr. 3-FZ.
4 Abrufbar unter www.transparency.org/country/#RUS (Abruf: 10.2.2015)
5 Group of States Against Corruption.
6 Von den 26 Empfehlungen der Joint First and Second Evaluation Round wurden 15 umgesetzt bzw. in zufriedenstellender Weise behandelt, während elf teilweise umgesetzt wurden, s. Joint First and Second Evaluation Round, Addendum to the Compliance Report on the Russian Federation, adopted 7 December 2012, published 15 March 2013, S. 29. Von den 21 Empfehlungen der Third Evaluation Round wurden nur drei zufriedenstellend umgesetzt, während sechs nicht umgesetzt und zwölf nur teilweise umgesetzt wurden, s. Third Evaluation Round, Compliance Report on the Russian Federation, adopted 20 June 2014, published 24 November 2014, S. 30.
7 OECD Working Group on Bribery, Phase 1 Report On Implementing the OECD Anti-Bribery Convention in the Russian Federation, March 2012.
8 OECD Working Group on Bribery, Phase 2 Report On Implementing the OECD Anti-Bribery Convention in the Russian Federation, October 2013.
9 Föderales Gesetz „Über die Korruptionsabwehr" v. 25.12.2008 Nr. 273 i. d. F. v. 22.12.2014; für einen Überblick vgl. *Schwarz/Nanaeva*, CCZ 2011, 207 f.
10 Vgl. Art. 8 des Korruptionsabwehrgesetzes (Gewährung von Informationen über Einkünfte, Vermögen und vermögensartige Verpflichtungen), dessen Bestimmungen durch die Föderalen Gesetze v. 21.11.2011 Nr. 329-FZ, v. 3.12.2012 Nr. 231-FZ und v. 22.12.2014 Nr. 431-FZ auf immer weitere Kategorien von Amtsträgern erweitert wurden; vgl. Föderale Gesetze v. 3.12.2012 Nr. 230-FZ und 231-FZ, sowie Art. 8.1 des Korruptionsabwehrgesetzes (Gewährung von Informationen über Ausgaben) i. d. F. v. 22.12.2014.
11 Vgl. Föderale Gesetze v. 7.5.2013 Nr. 79-FZ und 102-FZ, sowie Art. 7.1 des Korruptionsabwehrgesetzes i. d. F. v. 22.12.2014; dabei bezweckt dieses

Für die Compliance-Organisation in Unternehmen ist Art. 13.3 des Korruptionsabwehrgesetzes zu einer Zentralvorschrift geworden, da hierdurch alle Gesellschaften in Russland verpflichtet werden, Maßnahmen zur Verhinderung von Korruption einzuführen. Das Gesetz enthält einen nicht abschließenden Katalog aus sechs Maßnahmen, die Gesellschaften einführen sollten, um Anti-Korruptions-Compliance zu stärken. Dieser Katalog ist mittlerweile durch die ausführlichen Empfehlungen des russischen Arbeitsministeriums konkretisiert und ausgebaut worden.[12] Die Empfehlungen geben wichtige Leitlinien zu Anti-Korruptionsmaßnahmen, die von russischen Gesellschaften zu ergreifen sind.[13]

Neben den Rahmenvorschriften des Korruptionsabwehrgesetzes sind die Straf- und Ordnungswidrigkeitengesetze von zentraler Bedeutung.

III. Strafrechtliche Vorschriften

Art. 13 Korruptionsabwehrgesetz stellt klar, dass sich die Bestimmungen russischen Strafrechts, Ordnungswidrigkeitenrechts sowie die zivil- und arbeitsrechtliche Haftung auf ausländische Staatsangehörige und Staatenlose in gleichem Maße wie auf russische Staatsangehörige erstreckt. Im russischen Strafrecht bestehen mehrere Tatbestände zur Strafbarkeit von Individuen für korruptes Verhalten. Ein Unternehmensstrafrecht kennt Russland nicht. Die Haftung des Unternehmens richtet sich nach den Vorschriften des Kodex für Administrative Rechtsverletzungen (KoAP).

1. Bestechung eines Amtsträgers, Art. 291 StGB RF

Der Straftatbestand der Bestechung eines Amtsträgers (дача взятки) ist in Art. 291 des Strafgesetzbuches der Russischen Föderation („StGB RF“) geregelt. Als Bestechung wird sowohl die einfache Vorteilsgewährung (Art. 291 Abs. 1 StGB RF) als auch die für eine Vornahme unrechtmäßiger Handlungen bzw. eine unrechtmäßige Unterlassung (Art. 291 Abs. 3 StGB RF) erfolgte Vorteilsgewährung erfasst.

Die vom Bestechungstatbestand[14] erfassten Vorteile und Leistungen sind umfassend und beinhalten insbesondere die Zahlung von Geld oder geldähnlichen Leistungen (Wertpapiere), die Gewährung von Dienstleistungen mit Vermögenscharakter (z. B. Gewährung eines Darlehens zu einem nicht marktgerechten Zinssatz, Übergabe von Reiseschecks, Sanierung einer Wohnung usw.[15]) sowie die Gewährung anderer Vermögensvorteile.

Damit fallen auch kleinere Schmiergeldbeträge für Diensthandlungen, auf die der Zahlende einen Anspruch hat (*facilitation payments*), unter den Tatbestand sowie jede Art von Geschenken, die mit der Absicht der Erlangung eines unrechtmäßigen Vorteils geleistet werden. Die in Art. 575 Russisches Zivilgesetzbuch vorgesehene Freigrenze von 3 000 RUB[16] für Geschenke an Beamte im öffentlichen Dienst ist damit keine tatbestandsausschließende Regelung, zumal die Annahme von Geschenken öffentlichen Amtsträgern – abgesehen von einigen Sonderfällen – durch das „Gesetz über den Öffentlichen Dienst“ untersagt ist.[17]

Unter Strafe wird sowohl die Bestechung eines russischen Amtsträgers als auch die Bestechung eines ausländischen (nicht-russischen) Amtsträgers bzw. eines Amtsträgers einer internationalen öffentlichen Organisation gestellt. Das Gesetz verwendet hierbei verschiedene Amtsträgerbegriffe:

- (russische) „Amtsträger“ (должностное лицо) sind Personen, die ständig, vorübergehend oder im Rahmen einer Sonderbefugnis die Funktionen eines Hoheitsträgers wahrnehmen bzw. Organisations-, Verfügungs-, Verwaltungs- oder Wirtschaftsfunktionen in den Staats- und Kommunalorganen und -anstalten, staatlichen Körperschaften sowie in den Streitkräften Russlands, sonstigen Militärkräften und militärischen Verbänden Russlands erfüllen;[18]
- ein „ausländischer Amtsträger“ ist eine ernannte oder gewählte Person, die ein Amt in einem Gesetzgebungs-, Exekutiv-, Verwaltungs- oder Justizorgan eines anderen Staates innehat, und eine Person, die für einen anderen Staat einschließlich einer Behörde oder eines öffentlichen Unternehmens öffentliche Aufgaben wahrnimmt;[19]
- ein „Amtsträger einer internationalen öffentlichen Organisation“ ist ein internationaler Amtsträger oder eine Person, die durch diese Organisation bevollmächtigt ist, in ihrem Namen zu handeln.[20]

Es fällt auf, dass der Begriff des russischen Amtsträgers im Hinblick auf öffentliche Unternehmen enger gefasst ist, als der Begriff des ausländischen Amtsträgers. Als russische Amtsträger gelten nur Funktionäre der staatlichen Körperschaften (государственные корпорации) – dies sind gemeinnützige Gesellschaften, die aufgrund eines gesonderten Föderalen Gesetzes gegründet werden.[21] Ein Mitarbeiter eines Staatsunternehmens wie Gazprom oder Sberbank würde damit nicht unter den engen russischen Amtsträgerbegriff fallen. Als ausländische Amtsträger werden hingegen auch Bedienstete von öffentlichen Unternehmen erfasst. Die Begriffe des „ausländischen Amtsträgers“ und des „Amtsträgers einer internationalen öffentlichen Organisation“ sind damit im russischen Strafgesetzbuch nahezu wortgleich mit Art. 1 Abs. 4 Buchst. a der entsprechenden OECD-Konvention.

Der Tatbestand der Bestechung ist nur bei einer Gewährung, nicht hingegen bei einem Angebot oder Versprechen eines Vorteils erfüllt. Dies steht mit keinem der o. g. internationalen Übereinkommen im Einklang und wurde sowohl von der GRECO als auch von der OECD-Arbeitsgruppe zu Recht bemängelt.[22] Die jüngste Plenarentscheidung des Obersten Gerichts Russlands zur Rechtsprechung in Korruptionssachen stellt klar, dass ein Angebot oder ein Versprechen eines

---

Verbot zusätzlich zur Korruptionsabwehr auch „die Gewährung der nationalen Sicherheit der Russischen Föderation, die Neuordnung der Tätigkeit von Lobbyisten und die Förderung von Investitionen in die Volkswirtschaft“ (vgl. Art. 1 des Föderalen Gesetzes v. 7.5.2013 Nr. 79-FZ).

12 Methodische Empfehlungen zur Entwicklung und Einführung durch Gesellschaften von Maßnahmen zur Vorbeugung und Bekämpfung der Korruption v. 8.11.2013 i. d. F. v. 8.4.2014, abrufbar unter www.rosmintrud.ru/docs/mintrud/employment/26 (Abruf: 10.2.2015).

13 Dazu *Schürrle/Maximenko*, CCZ 2014, 229 ff.

14 Vgl. Art. 290 Abs. 1 StGB RF, in welchem der Begriff des Vorteils ausgeführt wird.

15 Plenarentscheidung des Obersten Gerichts der Russischen Föderation v. 9.7.2013 Nr. 24 „Über Rechtsprechung in den Sachen über Bestechungshandlungen und sonstige Korruptionsstraftaten“, Punkt 9.

16 Der aktuelle Wechselkurs (10.2.2015) ist 75 RUB für 1 Euro.

17 Vgl. Art. 17 Abs. 1 Nr. 6 des Gesetzes über den Öffentlichen Dienst v. 27.7.2004 Nr. 79-FZ; s. auch Regierungsverordnung v. 9.1.2014 Nr. 10 zu Melde- und Abgabepflichten von Amtsträgern im Hinblick auf Geschenke.

18 Vgl. Anm. 1 zu Art. 285 StGB RF.

19 Vgl. Anm. 2 Halbs. 1 zu Art. 290 StGB RF.

20 Anm. 2 Halbs. 2 zu Art. 290 StGB RF.

21 Derzeit gibt es nur sechs staatliche Körperschaften: Rostec, Rosatom, Vneshekonombank, Olympstroy, Agentur für Einlagenversicherung und Fonds zur Unterstützung der Wohnungs- und Kommunalwirtschaftsreform.

22 GRECO Third Evaluation Round Compliance Report (o. Fn. 6), S. 6–8; OECD Working Group Phase 1 Report (o. Fn. 7), S. 5–7.

Vorteils als „vorsätzliche Schaffung von Voraussetzungen" für das Begehen entsprechender Straftaten zu bewerten ist.[23] Diese kann gem. Art. 30 Abs. 1 StGB RF eine Vorbereitungshandlung darstellen, die gem. Art. 30 Abs. 2 StGB RF bei schweren und besonders schweren Straftaten (d. h. bei solchen, für die eine maximale Freiheitsstrafe von mehr als fünf Jahren vorgesehen ist) strafbar ist. Aufgrund der Plenarentscheidung des Obersten Gerichts findet Art. 30 StGB RF in solchen Fällen auf Bestechungssachverhalte Anwendung, selbst wenn der Grundtatbestand eine Strafbarkeit von weniger als fünf Jahren Freiheitsentzug vorsieht.[24]

Was die konkrete Strafe angeht, sieht Art. 291 StGB RF für Bestechung grundsätzlich entweder eine Geldstrafe oder eine Kombination aus einer Freiheitsstrafe und einer (niedrigeren) Geldstrafe vor. Der Strafrahmen ist von der Höhe der Bestechungsleistung und von weiteren erschwerenden Umständen abhängig; je nach Schwere dieser Umstände kann entweder eine alleinige Geldstrafe in Höhe des fünfzehnfachen bis zum neunzigfachen der Bestechungsleistung oder eine Freiheitsstrafe von zwischen zwei Monaten und zwölf Jahren in Kombination mit einer Geldstrafe in Höhe des zehnfachen bis zum siebzigfachen der Bestechungsleistung verhängt werden.

2. Bestechlichkeit, Art. 290 StGB RF

Den Straftatbestand der Bestechlichkeit eines Amtsträgers (получение взятки) regelt Art. 290 StGB RF. Die Strafbarkeit besteht sowohl für russische als auch für ausländische Amtsträger und Amtsträger internationaler Organisationen und erstreckt sich auf eine Vorteilsannahme für Folgendes:

- Vornahme oder Unterlassung von Diensthandlungen zugunsten des Bestechungsgebers im Rahmen der Kompetenz des Amtsträgers (z. B. Beschleunigung einer entsprechenden Beschlussfassung);
- Förderung einer solchen Vornahme oder Unterlassung von Diensthandlungen zugunsten des Bestechungsgebers durch einen anderen Amtsträger unter Ausnutzung der Amtsstellung des bestochenen Amtsträgers;
- Bevorzugung oder Duldung im Amt;
- Vornahme unrechtmäßiger Handlungen bzw. unrechtmäßiger Unterlassung.

Das Begehen der Straftat der Bestechlichkeit kann je nach Höhe der Bestechungsleistung durch eine alleinige Geldstrafe in Höhe des fünfundzwanzigfachen bis zum hundertfachen der Bestechungsleistung oder durch eine Kombination aus einer Freiheitsstrafe von zwei Monaten bis zu fünfzehn Jahren und einer Geldstrafe vom zwanzigfachen bis zum siebzigfachen der Bestechungsleistung sanktioniert werden; zusätzlich können Tätigkeitsverbote für einen bestimmten Zeitraum verhängt werden.

3. Vermittlung von Bestechungshandlungen, Art. 291.1 StGB RF

Der Tatbestand der Vermittlung von Bestechung wurde in Vorbereitung Russlands auf den Beitritt zur OECD-Konvention eingeführt.[25] Erfasst wird durch diesen Straftatbestand jede Unterstützung des Bestechenden oder Bestochenen mit dem Ziel, die Bestechung zu ermöglichen oder zu fördern. Von diesem Straftatbestand wird auch ein Angebot oder Versprechen der Vermittlung erfasst. Eine Strafverschärfung besteht, wenn die Bestechung zur Vornahme offensichtlich gesetzwidriger Handlungen (Unterlassungen) vorgenommen wird. Der Strafrahmen reicht von einer Geldstrafe in Höhe des zwanzigfachen der Bestechungsleistung bis zu einer Kombination aus einer Freiheitsstrafe von bis zu zwölf Jahren und einer Geldstrafe von bis zum siebzigfachen der Bestechungsleistung.

Praxisrelevant ist dieser neue Tatbestand für alle Fälle, in welchen mit Wissen einer Person Intermediäre eingesetzt werden, z. B. Vertriebspartner, Abschlussagenten oder Berater, deren eigentliche Aufgabe es ist, einen Teil der empfangenen Provision oder des eingeräumten Rabatts in Form von Bestechungsgeldern an einen Amtsträger auszukehren.

4. Weitere in Frage kommende Straftatbestände auf Seiten des Amtsträgers

Zusätzlich zu den obengenannten Straftatbeständen kann das korrupte Verhalten eines Amtsträgers auch andere Straftatbestände erfüllen. In Frage kommen insbesondere der Missbrauch von Amtsbefugnissen (Art. 285 StGB), der Missbrauch von Haushaltsgeldern (Art. 285.1 StGB), der Missbrauch von Geldern der staatlichen Spezialfonds (Art. 285.2 StGB) oder die Falschbeurkundung im Amt (Art. 292 StGB).

5. Bestechung im geschäftlichen Verkehr, Art. 204 StGB RF

Die aktive[26] und passive[27] Bestechung von Personen in Leitungsfunktionen eines Unternehmens oder einer gemeinnützigen Gesellschaft für die Vornahme (oder Unterlassung) von Handlungen, die mit der Dienststellung der betreffenden Person in Verbindung stehen, ist gleichfalls strafbar.

Anders als im (noch geltenden) deutschen Recht ist es im russischen Recht unerheblich, ob eine Bevorzugung im Wettbewerb vorliegt oder nicht. Für die Vollendung der Tat reicht es aus, dass die unrechtmäßige Verschaffung eines Vorteils der Leitungsperson im Zusammenhang mit deren Dienststellung erfolgt.

Vom Strafrahmen her ist die Bestechung im geschäftlichen Verkehr etwas unterhalb der Bestechung bzw. Bestechlichkeit von Amtsträgern angesiedelt und reicht von einer Geldstrafe in Höhe des zehnfachen des Bestechungsbetrages bis zu (unter Berücksichtigung aller Strafschärfungen) einer Kombination aus einer Freiheitsstrafe von bis zu zwölf Jahren und einer Geldstrafe in Höhe des fünfzigfachen des Bestechungsbetrages.

6. Strafbefreiung bei Bestechungshandlungen

Personen, die den Straftatbestand des Art. 291 (Bestechung), 291.1 (Mittelbare Bestechung) oder 204 (Bestechung im geschäftlichen Verkehr) erfüllt haben, bleiben straffrei, wenn sie (i) aktiv zur Aufklärung oder zur Untersuchung des Vergehens beigetragen haben und (ii) entweder durch den Amtsträger/Bestochenen zur Bestechung durch Nötigung veranlasst wurden oder nach Vollendung der Tat hiervon Mitteilung an ein anklageberechtigtes Organ (z. B. die Staatsanwaltschaft) gemacht haben.[28]

Eine interessante Regelung des Gesetzes, die Personen, die sich selbst der Bestechung schuldig gemacht haben, eine Motivation geben, als

23 Plenarentscheidung des Obersten Gerichts RF v. 9.7.2013 Nr. 24 (o. Fn. 15), Punkt 14.
24 Plenarentscheidung des Obersten Gerichts RF v. 9.7.2013 Nr. 24 (o. Fn. 15), Punkt 14.
25 Föderales Gesetz v. 4.5.2011 Nr. 97-FZ.
26 Art. 204 Abs. 1 StGB RF.
27 Art. 204 Abs. 3 StGB RF.
28 S. die entsprechenden gesetzlichen Anmerkungen zu Art. 204, Art. 291 und Art. 291.1 StGB.

Whistleblower gegen den Amtsträger bzw. das Unternehmen, aus dem heraus die Bestechung erfolgt ist, auszusagen oder zu agieren.

IV. Unternehmenshaftung

Gem. Art. 14 des Korruptionsabwehrgesetzes können russische und ausländische Unternehmen zur Haftung für Korruptionsverstöße herangezogen werden, die unabhängig und ggf. zusätzlich zur Haftung von Individuen besteht. Unternehmen sind nicht Subjekte des russischen Strafrechts, können aber nach den Regeln des KoAP für aus dem Unternehmen erfolgte Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten verantwortlich gemacht werden. Hierfür ist Art. 19.28 KoAP (Unrechtmäßige Vergütung im Namen einer juristischen Person – Незаконное вознаграждение от имени юридического лица) die zentrale Anspruchsgrundlage für Verstöße im Zusammenhang mit Bestechungssachverhalten.

1. Tatbestand des Art. 19.28 KoAP

Zur Verwirklichung des Haftungstatbestandes des Art. 19.28 KoAP muss (i) ein unrechtmäßiges Gewähren, Anbieten oder Versprechen von Vorteilen und Leistungen (ii) im Namen oder im Interesse des Unternehmens (iii) an einen russischen oder ausländischen Amtsträger bzw. einen Amtsträger einer internationalen öffentlichen Organisation oder an eine Person in Leitungsfunktionen eines Unternehmens oder einer gemeinnützigen Gesellschaft (iv) für eine Vornahme oder Unterlassung von Handlungen im Interesse des betreffenden Unternehmens im Zusammenhang mit der Dienststellung der betreffenden Person erfolgen.[29]

Dieser Haftungstatbestand baut somit auf den Straftatbeständen der Bestechung eines Amtsträgers und der Bestechung im geschäftlichen Verkehr auf, mit einem Unterschied: Während die Straftatbestände nur die tatsächliche Gewährung einer Bestechungsleistung erfassen, wird der Haftungstatbestand des Art. 19.28 KoAP bereits bei einem Angebot oder Versprechen erfüllt.

Nicht erforderlich für die Erfüllung des Tatbestandes ist, dass auf Seiten des Unternehmens die Bestechungshandlung durch einen leitenden Angestellten erfolgt, soweit die Handlung durch (irgendeinen) Mitarbeiter im Interesse des Unternehmens erfolgt.

Ein Unternehmensinteresse wird immer dann anzunehmen sein, wenn das Unternehmen der Begünstigte der durch die Bestechung erlangten Bevorzugung ist, z. B. der Erteilung einer Lizenz, der Bevorzugung in einem Vergabeverfahren oder der Erteilung eines Auftrages.

2. Haftungsfolge nach Art. 19.28 KoAP

Bei Verwirklichung des Grundtatbestandes des Art. 19.28 KoAP verwirkt das Unternehmen eine Geldbuße i. H. v. bis zum Dreifachen des Bestechungsbetrages, mindestens jedoch RUB 1 Million. Daneben kann die erhaltene Bestechungsleistung konfisziert werden. Eine Vorteilsabschöpfung, wie es das deutsche Ordnungswidrigkeitenrecht vorsieht, kennt das russische Recht nicht.

Soweit es sich um eine Bestechung zugunsten des Unternehmens i. H. v. mehr als 1 Mio. RUB handelt, wird dies als ein Verstoß großen Umfangs angesehen und führt zu einer Geldbuße von bis zum Dreissigfachen des Bestechungsbetrages, mindestens jedoch einer Buße i. H. v. 20 Mio. RUB. Beträgt der Bestechungsbetrag mehr als 20 Mio. RUB (besonders großer Umfang), steigt die Geldbuße auf das bis zum Hundertfachen des Bestechungsbetrages, mindestens aber 100 Mio. RUB.

3. Haftungsbefreiung

Umstritten ist die Frage, ob die Umsetzung eines effektiven Compliance-Systems, wozu russische Unternehmen nach Art. 13.3 des Korruptionsabwehrgesetzes verpflichtet sind, von der Haftung nach Art. 19.28 KoAP befreien kann. Nach russischem Recht führt nur schuldhaftes Handeln zu einer Ordnungswidrigkeit; dabei handelt eine juristische Person schuldhaft, wenn sie die Möglichkeit zur Einhaltung von Regeln und Vorschriften, deren Verletzung eine Ordnungswidrigkeit darstellt, hatte, jedoch nicht alle in ihrer Gewalt stehenden Maßnahmen zur Einhaltung dieser Vorschriften ergriffen hat (Art. 2.1 KoAP). Mit Verweis auf dieses Schuldprinzip wird zuweilen argumentiert, dass bei einem Unternehmen, das die Maßnahmen zur Vorbeugung der Korruption nach Art. 13.3 des Korruptionsabwehrgesetzes umgesetzt hat, mangels Schuld keine Haftung nach Art. 19.28 KoAP eintreten soll.[30] Eine andere Ansicht – zu der wenig überraschend die Vertreter der Staatsanwaltschaft zählen – lehnt eine solche Verteidigung ab.[31] Bis auf die (noch unterbliebene) Klärung durch die russische höchstrichterliche Rechtsprechung bleibt diese Frage offen. Untere Gerichte in Russland haben sich mit dieser Frage ebenfalls noch nicht befasst, wobei ähnliche Verteidigungen für Unternehmen bei anderen Ordnungswidrigkeiten des KoAP zuweilen anerkannt wurden.[32]

V. Steuerrechtliche und buchhalterische Pflichten und Haftung

Mit der Vornahme von Bestechungshandlung aus dem Unternehmen heraus gehen typischerweise weitere Straf- und Ordnungswidrigkeiten einher, die sich aus dem Verstoß gegen Pflichten zur ordnungsgemäßen Buchführung und steuerrechtlichen Pflichten ergeben. Grundfall ist dabei, dass Zahlungen, die im Kern Bestechungszahlungen sind, buchhalterisch anders erfasst werden (z. B. als erhöhte Kommissionen, Beratungsleistungen, Leistungen an eine andere, als die bestochene Person). Damit werden zum einen die Geschäftsbücher verfälscht und zum anderen steuerlich abzugsfähige Kosten generiert, die den Unternehmensgewinn und damit die Bemessungsgrundlage für die Gewinnsteuer verringern und somit zu einer Verkürzung von russischen Steuern führen.

1. Verpflichtung zur wahren und klaren Buchführung, Abschn. 6 PBU 4/99, Art. 120 Steuerkodex (NK RF), Art. 15.11 KoAP

Nach dem Russischen Gesetz über die Buchhaltung[33] und den darauf aufbauenden Anweisungen des russischen Finanzministeriums[34] muss der Jahresabschluss eines Unternehmens eine richtige und vollständige Darstellung der Finanzposition und Ertragslage des Unternehmens wiedergeben. Steuerunterlagen sind ohne wesentliche Fehler in der zugrundeliegenden Buchführung vorzubereiten und einzureichen. Wesentliche Verstöße gegen die Buchführungsregeln, die u. a. in einer

29 Art. 19.28 Abs. 1 KoAP.

30 *Schürrle/Maximenko*, CCZ 2014, 229, 230; vgl. auch OECD Working Group Phase 2 Report (o. Fn. 8), S. 79.

31 S. OECD Working Group Phase 2 Report (o. Fn. 8), S. 79.

32 Vgl. das Urteil des Föderalen Arbitragegerichts des Uraler Bezirks v. 22.4.2010 Nr. F09-2708/10-S1 in der Sache Nr. 47-10063/2009; dazu *Schürrle/Maximenko*, CCZ 2014, 229, 230.

33 Föderales Gesetz v. 6.12.2011 Nr. 402-FZ.

34 Verordnung über die Buchhaltung „Buchhalterische Berichterstattung der Organisation“ (PBU 4/99), genehmigt durch die Anweisung des russischen Finanzministeriums v. 6.7.1999 Nr. 43n.

Verfälschung oder falschen Darstellung einer Steuerverbindlichkeit liegen können, werden nach Art. 120 NK RF (für Unternehmen) und Art. 15.11 KoAP (für Leitungspersonen des Unternehmens) als Ordnungswidrigkeiten geahndet. Während die derzeit vorgesehenen Bußen eher als nominale Beträge zu sehen sind,[35] liegt die praktische Problematik der Vorschrift oft im eher praktischen prüfungstechnischen Bereich. Je nach Ausgestaltung der internen Buchhaltungsregelungen im Unternehmen kann eine Fehlbuchung, die zu einer wesentlichen Verfälschung der Unternehmenszahlen führt, das Unternehmen dazu zwingen, bereits abgeschlossene Geschäftsjahre noch einmal zu öffnen und ggf. zu korrigieren. Dies führt zu erheblichen Erklärungsbedarf und Abstimmungsfragen mit dem prüfenden Wirtschaftsprüfungsunternehmen und ggf. den Steuerbehörden sowie anderen Behörden, bei denen die (geänderten) Jahresabschlüsse einzureichen sind (z. B. Russische Zentralbank für Unternehmen, die der Aufsicht unterliegen – Banken, Versicherungen). Aus der Pflicht zur Offenlegung von Fehlbuchungen mit erheblichen Auswirkungen auf das Zahlenwerk des Unternehmens kann so *de facto* eine Offenlegung der zugrundeliegenden Straftaten von Mitarbeitern werden, die das Unternehmen wiederum nach Art. 19.28 KoAP haftbar machen kann. Ein Teufelskreislauf, der in der Praxis und v. a. bei großen international operierenden und bilanzierenden Unternehmen nicht ganz leicht zu stoppen ist.

2. Verpflichtung zur Korrektur von unrichtigen Steuererklärungen, Art. 81 und 122 NK RF

Sind Ausgaben, die vom Unternehmen als steuerlich abzugsfähige Betriebsausgaben behandelt worden sind, tatsächlich keine abzugsfähigen Betriebsausgaben, so sind die entsprechenden Steuererklärungen zu korrigieren.[36] Soweit die geänderten Steuererklärungen innerhalb der Steuererklärungspflicht geändert werden, führt die Änderung zu keinen weiteren Sanktionen.[37] In der Regel wird die Änderung aber erst nach Ablauf der Steuererklärungspflicht möglich sein. In diesem Fall bleibt das Unternehmen nur frei von Bußen, wenn die gesamten nicht erklärten Steuern, sowie die darauf anfallenden Verspätungszinsen vollständig bezahlt sind, bevor die Änderung der Steuererklärung eingereicht wird und bevor die Steuerbehörde dem Unternehmen eine Außenprüfung angekündigt hat.[38] Soweit die Steuererklärung und Nachzahlung der ausstehenden Steuern und Zinsen nicht vor Prüfung des Unternehmens durch die Steuerbehörde erfolgt, sondern durch die Steuerbehörde festgestellt wird, kann zu den nachzuzahlenden Steuern und Zinsen noch eine Strafe von bis zu 40 % des nicht gezahlten Steuerbetrages festgesetzt werden.[39]

3. Steuerhinterziehung, Art. 199 StGB RF, Amnestie

Steuerhinterziehung ist eine Straftat und schließt die Einreichung falscher Steuererklärungen oder einer betrügerischen Steuererklärung ein.[40] Der Strafrahmen für die verantwortlichen Personen reicht von 100 000 RUB bis zu drei Jahresgehältern der jeweiligen Person oder bis zu sechs Jahren Freiheitsstrafe sowie dem Verbot, bestimmte Positionen in einem Unternehmen (z. B. Hauptbuchhalter oder Generaldirektor) zu bekleiden.[41] Unternehmen können mit einer Buße von 200 RUB für jedes relevante Dokument belegt werden, das nicht ordnungsgemäß eingereicht worden ist.[42] Diese Strafe klingt gering, kann aber bei umfangreicherer Dokumentation schnell in beachtliche Größenordnung ansteigen.

Wichtig ist in diesem Zusammenhang mit der Strafbarkeit der Steuerhinterziehung auf eine Amnestiemöglichkeit für Personen hinzuweisen, die sich das erste Mal der Straftat schuldig machen: Soweit alle ausstehenden Steuern, Verzugszinsen und Bußen vollständig durch den Straftäter oder das Unternehmen bezahlt worden sind, geht die Person straffrei aus.[43]

VI. Praktische Erfahrungen und Fazit

Die russischen gesetzlichen Regelungen zu Bestechungssachverhalten sind außerordentlich unhandlich. Das Gesetz zur Korruptionsabwehr zeugt von gesetzlichem Aktionismus ohne viel Sinn für die komplexe Mechanik, die für strafrechtlich relevante Normen aus Gründen der Rechtssicherheit zu fordern ist. Für Unternehmen bedeuten die nun kodifizierten Verpflichtungen zum Einrichten einer Compliance-Organisation neue Organisationspflichten, die jedoch inhaltlich durch ein im internationalen Umfeld empfehlenswertes effektives Compliance-Management-System i. d. R. erfüllt sein dürften, soweit eine vernünftige Dokumentation entlang der Corporate Governance-Regeln der russischen Gesellschaften vorgenommen wird. Für den individualstrafrechtlichen Bereich weist das neue Recht alle Strafbarkeitselemente auf, die nach den nun auch für Russland geltenden internationalen Konventionen vorgesehen sind, eröffnet aber einige „Hintertüren“, um in vielen Fällen zu einer Straffreiheit des Täters bzw. des Unternehmens zu gelangen. Es bleibt damit für die Praxis das Risiko einer selektiven Rechtsanwendung, was auch durch die bislang erfolgten Überprüfungen der internationalen Arbeitsgruppen bei GRECO und OECD moniert worden ist. Bislang stößt diese Kritik in Russland aber auf taube Ohren.

AUTOREN

Dr. Benno Schwarz, *RA, ist Partner im Münchner Büro von Gibson, Dunn & Crutcher LLP. Er berät Unternehmen umfassend bei internationalen M&A-Transaktionen sowie auf dem Gebiet der Anti-Korruptions-Compliance. Benno Schwarz war einer der ersten deutschen Rechtsanwälte, die in Russland Anfang der 1990iger Jahre anwaltlich tätig waren.*

Nikita Malevanny, *LL.M. (Freiburg) und Diplom-Jurist (Kaliningrad, Russland), ist wissenschaftlicher Mitarbeiter im Münchner Büro von Gibson, Dunn & Crutcher LLP und Doktorand am Münchner Max-Planck-Institut für Innovation und Wettbewerb. Seine rechtsvergleichende Abhandlung zum Übernahmerecht wurde 2011 mit dem Deutsch-Russischen Juristenpreis ausgezeichnet.*

35 Art. 120 NK RF sieht im Fall eines Verstoßes eine Geldbuße gegen das Unternehmen bis zur Höhe von 20 % des verkürzten Steuerbetrages (mindestens 40 000 RUB) vor; Art. 15.11 KoAP sieht im Fall eines Verstoßes eine Geldbuße gegen die Leitungspersonen des Unternehmens von max. 3 000 RUB vor.
36 Art. 81 NK RF.
37 Art. 81 Abs. 2 NK RF.
38 Art. 81 Abs. 4 Nr. 1 NK RF.
39 Art. 122 NK RF.
40 Art. 199 Abs. 1 StGB RF.
41 Art. 199 Abs. 2 StGB RF sowie Anm. 1 zu Art. 199 StGB RF.
42 Art. 126 Abs. 1 NK RF.
43 Anm. 2 zu Art. 199 StGB RF.